ELAN - Förderrichtlinien zur Unterstützung von Kleinprojekten aus Mitteln der Lotto RLP GmbH

in der Fassung vom 14.09.2023

1. Regelungszweck

1.1 Lotto Rheinland-Pfalz GmbH stellt ELAN finanzielle Mittel für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit sowie der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit zur Verfügung. Diese Mittel können von ELAN an Dritte weitergegeben werden, die diese Projekte realisieren. Dazu ist ein Antrag bei ELAN zu stellen.
1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht.
1.3 Eine Förderung kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
1.4 Diese Förderrichtlinien sind Bestandteil des Fördervertrages.

2. Projektantrag

2.1 Inhalt:
Der Antrag muss mindestens Angaben des Projektträgers über Ziele, Zielgruppen, Aktivitäten, erwartete Ergebnisse und Zeitplanung sowie über die Kosten- und Finanzierungsplanung enthalten. Dabei ist auch darzulegen, wie die erwarteten Ergebnisse überprüft werden können.

2.2 Fristen und zeitliche Vorgaben:
a) Der Antrag soll mindestens sechs Wochen vor dem Beginn der Projektlaufzeit eingereicht werden.

b) Die Umsetzung des Projektes und die Rechnungsstellung über die damit verbundenen Ausgaben müssen in der Projektlaufzeit erfolgen.

3. Projektträger

können nur sein:

a) juristische Personen des privaten Rechts (private Träger) mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Rheinland-Pfalz, deren Gemeinnützigkeit anerkannt wurde,
b) kommunale Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz,
c) kirchliche Träger oder Organisationen in kirchlicher Trägerschaft in Rheinland-Pfalz,

die nachweislich entwicklungspolitische Erfahrung haben.

Die Zusammenarbeit mit Ein-Personen-Gesellschaften ist ausgeschlossen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Der Projektträger muss über die fachliche Qualifikation verfügen, die einen nachhaltigen Erfolg des Projektes und eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel gewährleistet.
4.2 Bei Auslandsprojekten muss der Zuwendungsempfänger mit klar identifizierbaren und in der Durchführung von Projekten erfahrenen Projektträgern im Partnerland zusammenarbeiten, die nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind.
4.3 Projekte, bei denen überwiegend laufende Ausgaben finanziert werden sollen, werden grundsätzlich nicht gefördert.
4.4 Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon begonnen oder stattgefunden haben, können nicht gefördert werden.

5. Förderfähige Aktivitäten

Förderfähige Aktivitäten im Rahmen von Projekten können unter anderem sein:

- Konzeptentwicklung
- Informations- und Bildungsmaterialien und -veranstaltungen
- Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- kulturelle Veranstaltungen mit Bildungsbezug
- Bau- und Umbaukosten
- Anschaffungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Evaluierung, Ergebnissicherung und –dokumentation

6. Förderfähige Kosten

6.1 Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten wie Sachkosten, Investitionskosten und Personalkosten.
6.2 Kulturelle entwicklungspolitische wiederkehrende Programme können mit einem maximalen Anteil von € 1.000,00 pro Jahr gefördert werden
6.3 Nicht förderfähig sind laufende Personalkosten des Fördernehmers. Eine institutionelle Förderung des Antragstellers selbst sowie des zeichnungsberechtigten Vereinsvorstandes im Rahmen des Projektes ist nicht möglich.
6.4 Reisekosten von Nordpartnern können ebenfalls nicht gefördert werden.

7. Art und Umfang der Förderung

7.1 Der Zahlungsempfänger erhält die Mittel als nicht rückzahlbaren Zuschuss.
7.2 Der Zuschuss beträgt maximal die Höhe des im Fördervertrag genannten Betrages.
7.3 Die Fördersumme beträgt in der Regel höchstens 5.000,00 €.
7.4 Mindestens 10 Prozent der Projektausgaben müssen aus Eigen- oder Drittmitteln finanziert werden.
7.5 Der Förderzeitraum der Projekte beträgt maximal 12 Monate. Eine Verlängerung kann in Ausnahmefällen beantragt werden. Eine Anschlussförderung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

7.6 Alle zur Erfüllung des Förderzwecks erworbenen Gegenstände sind für diesen Zweck zu verwenden.
7.7 Sofern die erworbenen Gegenstände einen Wert von 400 Euro oder mehr haben, müssen sie inventarisiert werden.
7.8 Der Zahlungsempfänger darf erworbene Gegenstände nur mit schriftlicher Zustimmung von ELAN e.V. verkaufen oder einer anderen Verwendung zuführen.
7.9 Zur Nutzung im Rahmen der Entwicklungsarbeit bestimmte Gegenstände, die ganz oder teilweise aus der Zuwendung finanziert werden, gehen in das Eigentum derjenigen über, denen es nach der Zweckbestimmung des Projekts übertragen werden soll. Über die Übereignung ist im Verwendungsnachweis zu berichten. Der Zuwendungsempfänger regelt die Übergabe.

8. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind mit den ergänzenden Angaben (Punkt 9) zu stellen an:

ELAN e.V.
Frauenlobstr. 15-19
55118 Mainz

9. Ergänzende Angaben zum Projektantrag

9.1 Dem Antrag müssen beigefügt werden:
- Satzung
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Bescheid des Finanzamtes über die Befreiung von der Körperschaftssteuer (Freistellungsbescheid))
- Letzter vom zuständigen Gremium verabschiedeter Finanzbericht oder Jahresabschluss, aus dem die Finanzierung der Arbeit der Organisation und die Verwendung der Mittel in wesentlichen Zügen hervorgehen
- Aktueller Vereinsregisterauszug
- Erklärung, an welche Stellen ggf. ein Antrag für das gleiche Vorhaben eingereicht worden ist

9.2 Darüber hinaus gehende Informationen können im Einzelfall von ELAN e.V. angefordert oder eingeholt werden, auch von sachverständigen Dritten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Projektarbeit und zur Kontrolle der Projektergebnisse.

10. Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderung

10.1 Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Projektträger müssen eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten.
10.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

11. Auszahlungsmodalitäten

11.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Eingang der Mittelanforderung.

11.2 Der Mittelabruf kann je nach Bedarf des Projekts während der Laufzeit vollständig oder in mehreren Schritten anteilig erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die abgerufenen Mittel innerhalb von sechs Wochen in Deutschland und innerhalb von zwei Monaten außerhalb von Deutschland ausgegeben werden müssen.
In Ausnahmefällen kann die Verausgabungsfrist im Ausland verlängert werden. Dies ist bei Antragstellung schriftlich zu begründen.
Können diese Vorgaben aus bestimmten Gründen nicht eingehalten werden,
a) muss der Fördergeber darüber informiert werden
b) müssen die betroffenen ausgezahlten Beträge zurückgezahlt werden

11.3 Ergibt sich aus den mit der Endabrechnung anerkannten Kosten des Projekts ein Förderanteil, der kleiner ist als die Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel, so muss der Projektträger den Differenzbetrag zurückzahlen.

12. Abrechnung und Mitteilungspflicht des Projektträgers

12.1 Die zweckentsprechende Mittelverwendung muss nachgewiesen werden durch einen Sach- und Finanzbericht.

12.2 Der Zeitpunkt, zu dem Sach- und Finanzbericht vorgelegt werden müssen, wird mit dem Fördervertrag festgelegt und erfolgt gemäß der Komplexität des Vorhabens. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel muss jedoch spätestens sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraums vorliegen.

12.3 Im Sachbericht muss der Zuschussempfänger konkret darstellen, welche Maßnahmen er durchgeführt hat und welche Erfolge erzielt wurden.

12.4 Die im Rahmen des Projekts getätigten Einnahmen und Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen des Zuschussempfängers übereinstimmen. Diese Übereinstimmung muss der Zuschussempfänger ELAN e.V. bestätigen.

12.5 Als Nachweis für die im Rahmen des Projekts getätigten Ausgaben und Einnahmen muss der Zuschussempfänger Kopien der Originalbelege einreichen.
Auf Anforderung von ELAN oder Lotto Rheinland-Pfalz müssen die Originale vorgelegt werden.

12.6 Die Originale der Belege und Zahlungsnachweise müssen nach Prüfung des Verwendungsnachweises vom Zahlungsempfänger mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

13. Folge bei Gefährdung oder Nichterfüllung des Förderzwecks

13.1 ELAN und/oder Lotto Rheinland-Pfalz sind berechtigt, vom Vertrag zurücktreten sowie schon gewährte Leistungen zurückzufordern, wenn

- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- sich herausstellt, dass der Förderzweck mit der bewilligten Förderung unter den
- festgesetzten Auflagen nicht zu erreichen ist,
- die mit Hilfe der Förderung beschafften oder hergestellten Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- die Auflagen nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt sind, insbesondere die Verwendung der Mittel nicht rechtzeitig nachgewiesen oder sonstige Mitteilungspflichten verletzt werden.

13.2 Der Widerruf sowie die Rückforderung gewährter Mittel durch ELAN e.V. erfolgt schriftlich. Die Mittel sind innerhalb der in dem Rückforderungsschreiben genannten Frist zurückzuzahlen.

14. Öffentlichkeitsarbeit

Alle Entwürfe von Veröffentlichungen mit Bezug auf geförderte Projekte müssen dem ELAN e.V. zur Freigabe vorgelegt werden. Nach Rücksprache mit Lotto sollen sie mit den Logos der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH und des Entwicklungspolitischen Landesnetzwerkes ELAN e.V. gekennzeichnet werden.
Die Logos und Formulierungsvorgaben können bei ELAN e.V. angefordert werden.